

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. November

1966

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	63	Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder	65
Verordnung:		Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes	65
2. Verordnung über die Vertretungskosten	64	Bezirkskantoren	66
Bekanntmachungen:		Erhöhung der Vergütung nebenberuflicher Kirchendiener	66
Errichtung einer Pfarrstelle in Karlsruhe-Oberreut	65	Ordnung der Predigttexte (Kirchenjahr 1966/67)	66
Die Mitglieder der Landessynode	65	Predigttext für den Missionssonntag 1967	66
Lateinische Sprachkenntnisse für das Theologiestudium	65	Errichtung der Stelle eines hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrers in Karlsruhe	66
2. theol. Prüfung im Herbst 1966	65		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Reinhold Guggolz in Mannheim-Feudenheim (Epiphaniaspfarrei) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Mannheim.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Theophil Menzemer in Weisweil zum Pfarrer der Pauluspfarre in Ettlingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Curt Giese in Wolfartsweier zum Pfarrer in Karlsruhe-Oberreut.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.-Gesetz):

Pfarrer Ernst Lauth in Sand zum Pfarrer in Freiamt-Mußbach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetz.-Gesetz):

Religionslehrer Pfarrer Karl-Heinz Ronecker in Karlsruhe zum hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrer in Karlsruhe.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Rudolf Mack in Todtmoos zum Dienst der Basler Mission als theologischer Lehrer;

Pfarrer Ernst Payk in Goslar zum Dienst als Religionslehrer am Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Neckarau nach Aufnahme unter die Pfarrer der badischen Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Otto Jobst, bisher in Konstanz (Ambrosius-Blarer-Pfarrei), zum Pfarrer in Gauangelloch (Freiherrlich Göler von Ravensburg'sches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Hermann Reinle in Münzesheim mit der Mitverwaltung der Pfarrei Oberacker, Pfarrer Heinrich Wittstock, z. Zt. in Säckingen (Mithilfe im Pfarrdienst), mit der Verwaltung der Pfarrei Tutschfelden.

Versetzt:

die Vikare Gerhard Bechtel in Überlingen als Vikar nach Haag zur Verwaltung der Pfarrei, Gerhard Becker in Mannheim-Waldhof (Pauluskirche) als Vikar nach Bonndorf (Dienstszitz Lenzkirch), Gert Ehemann in Mannheim (Markuskirche) als Vikar zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Säckingen, Traugott Fränkle in Bonndorf (Dienstszitz Lenzkirch) als Vikar nach Nonnenweier (Evang. Diakonissenhaus), Günter Fűrniß in Gaggenau als Vikar nach Linx zur Verwaltung der Pfarrei, Gottfried Gerner in Mannheim-Neckarau (Pfarrvikariat) als Vikar nach Gaggenau, Bernd Kappes in Konstanz als Vikar nach Überlingen,

Werner Knall in Heidelberg als Vikar nach Freiburg (Nordpfarre der Ludwigskirche), Hubertus Obenauer in Schriesheim als Vikar zur Versehung des Pfarrdienstes nach Kirchzarten, Hanspeter Petersen in Freiburg-Haslach (Melanchthonkirche) als Religionslehrer nach Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium und Hebel-Gymnasium), Gottfried Pfefferle in Furtwangen als Vikar nach Freiburg-Haslach (Melanchthonkirche), Horst Günter Rothe in Hinterzarten als Religionslehrer nach Karlsruhe (Helmholtz-Gymnasium), Wolfgang Stihler in Barga als Religionslehrer nach Karlsruhe (Gewerbeschule IV);

die Vikarinnen Marie-Luise Erxleben in Mannheim-Seckenheim (Erlöserkirche) als Vikarin nach Karlsruhe-Durlach (Dekanat), Renate Nagel in Freiburg (Nordpfarre der Ludwigskirche) als Vikarin nach Karlsruhe-Rüppurr (Evang. Diakonissenanstalt);

die Pfarrkandidaten Johannes Ball als Vikar nach Schopfheim, Helmut Barié als Religionslehrer nach Freiburg, Hans-Peter Baumann als Vikar nach Pforzheim (Johannespfarre), Karl-Heinz Beer als Vikar nach Furtwangen, Gerhard Bender als Vikar nach Karlsruhe (Lutherpfarre) und dann nach Hinterzarten, Paul Breymaier als Religionslehrer nach Konstanz (Susso-Gymnasium) und zugleich mit Mithilfe in Konstanz-Wollmatingen beauftragt, Claus Erb als Vikar nach Mannheim-Feudenheim (Johannespfarre), Walter Herold als Vikar nach Schiltach, Hartmut Hollstein als Vikar nach Mannheim-Rheinau (Versöhnungskirche), Andreas Kautzsch als Vikar nach Weil a. Rh. (Johannespfarre), Jörg-Martin Löffler als Vikar nach Pforzheim (Pauluspfarre und Dillweissenstein), Wilfried Rupp als Vikar zur Versehung des Pfarrvikariats nach Mannheim-Neckarau, Gert Sauer als Vikar nach Mannheim-Waldhof (Pauluskirche), Wilfried Schwabe als Vikar nach Pforzheim (Südpfarre), Karlheinz

Schweizer als Vikar nach Schriesheim, Hans-Dietmar Stiebahl als Vikar nach Mannheim (Markuskirche), Volker Trautmann als Vikar nach Mannheim-Waldhof (Gnadenkirche), Jochen Ziegler als Vikar nach Durlach (Dienststz Wolfartsweiler).

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Religionslehrer Eugen Ansmann in Pforzheim (Gewerbeschule I) auf 1. 12. 1966.

Gestorben:

Dipl.-Volkswirt Martin Donath, Sozialreferent der Landeskirche, am 12. 10. 1966, Pfarrer i. R. Georg Hager, zuletzt in Neckarburken, am 30. 9. 1966.

Diensterledigungen

Auenheim, Kirchenbezirk Kehl

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetzungsgesetz)

Pfarrhaus wird frei.

Kirchzarten, Kirchenbezirk Freiburg

Pfarrhaus wird größtenteils frei; kann bei Bedarf ganz freigemacht werden.

Todtmoos, Kirchenbezirk Schopfheim

Pfarrhaus wird frei.

Weisweil, Kirchenbezirk Emmendingen

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 22. November** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Zweite Verordnung über die Vertretungskosten

Vom 7. Oktober 1966

Auf Grund von § 108 Absatz 2 Buchstabe 1 der Grundordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 3 Absatz 3 der Verordnung über die Vertretungskosten vom 18. September 1962 (VBl. S. 94) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entschädigung wird nach folgenden Sätzen gewährt:

- | | |
|--|----------|
| a) für einen Gottesdienst mit Predigt, auch Schülergottesdienst, | 20,— DM, |
| für jeden weiteren Gottesdienst | |
| am gleichen Tag | 10,— DM, |
| b) für einen Lesegottesdienst | 15,— DM, |
| für jeden weiteren Lesegottesdienst | |
| am gleichen Tag | 7,50 DM, |

- c) für einen liturgischen Gottesdienst, Kindergottesdienst, eine Bibelstunde, Christenlehre, eine Stunde Konfirmanden- oder Religionsunterricht und für jede sonstige Amtshandlung (außer Besuchen oder Verwaltungsarbeit) 9,— DM.

Daneben werden die in § 1 Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Kosten erstattet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1966

Evang. Oberkirchenrat

Dr. Löhr

Bekanntmachungen

OKR 30. 9. 1966
Az. 10/0—14708

Errichtung einer Pfarrstelle in Karlsruhe-Oberreut

In Karlsruhe-Oberreut wird mit Wirkung vom 1. November 1966 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR. 14. 10. 1966
Az. 14/4

Die Mitglieder der Landessynode

Nachdem Oberarzt Dr. Friedrich-Karl Schreiber in Heddesheim durch Wegzug aus dem Bereich der Landeskirche als Mitglied der Landessynode ausgeschieden ist, hat die Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim am 12.10.1966 Frau Dr. Ellen Borchardt, Hausfrau, in Hohensachsen zum Mitglied der Landessynode gewählt.

OKR. 18. 10. 1966
Az. 20/01

Lateinische Sprachkennt- nisse für das Theologiestudium

Mit Zustimmung des Landeskirchenrats und im Einvernehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg wird in Abänderung von § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, daß für die Zulassung zum Theologiestudium und zu den Prüfungen der Landeskirche nur das Kleine Lateinum erforderlich ist. Jedoch ist, wer nur das Kleine Lateinum besitzt, verpflichtet, im Laufe seines Studiums an einem Pro- oder Hauptseminar teilzunehmen, in welchem lateinische Texte behandelt werden. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist spätestens bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.

Alle Pfarrer und Religionslehrer werden gebeten, ihnen bekannte Theologiestudenten, die noch Sprachprüfungen abzulegen haben, auf diese neue Regelung hinzuweisen. Insbesondere richten wir an die Religionslehrer derjenigen Schulen, bei denen kein Lateinum oder nur das Kleine Lateinum abgelegt werden kann, die Bitte, die Schüler der Oberstufe, die sich für das Theologiestudium interessieren oder dafür geworben werden können, auf die nunmehr gewährte Erleichterung aufmerksam zu machen.

OKR. 24. 10. 1966
Az. 20/017 — 16042

Zweite theologische Prüfung im Herbst 1966

Nachstehende 20 Kandidaten bzw. Kandidatin, welche im Herbst 1966 die zweite theologische Prüfung bestanden haben, sind unter die Pfarrkandidaten bzw. Pfarrkandidatinnen der Evang. Landeskirche in Baden aufgenommen worden:

1. Ball, Johannes, von Freiburg/Br.
2. Barié, Helmut, von Braunschweig,
3. Baumann, Hans-Peter,
von St. Georgen/Schw.,
4. Beer, Karl-Heinz, von Oppeln/OS.,

5. Bender, Gerhard, von Karlsruhe,
6. Böhmig, Wolfgang, von Karlsruhe,
7. Breymaier, Paul, von Karlsruhe,
8. Erb, Claus, von Karlsruhe,
9. Herold, Walter, von Mannheim,
10. Holch, Hanne, von München,
11. Hollstein, Hartmut, von Bretten,
12. Kautzsch, Andreas, von Berlin-Spandau,
13. Löffler, Jörg-Martin, von Mannheim,
14. Rupp, Wilfried, von Heidelberg,
15. Sauer, Gert, von Freiburg/Br.,
16. Schwabe, Wilfried, von Finsterwalde,
17. Schweizer, Karlheinz, von Pforzheim,
18. Stiebahl, Hans-Dietmar, von Breslau,
19. Trautmann, Volker, von Karlsruhe,
20. Ziegler, Jochen, von Pforzheim.

Pfarrkandidat Wolfgang Böhmig und Pfarrkandidatin Hanne Holch wurden auf Antrag beurlaubt.

OKR 18. 10. 66
Az. 22/0 — 14944

Ausbildungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder

Nr. 4 Satz 1 der Richtlinien vom 27. 3. 1957 (Vbl. S. 7) erhält mit Wirkung vom Beginn des Kurzsuljahres 1966 an folgende Fassung:

„Als Ausbildungsbeihilfen werden gewährt:

a) Für Fahrkinder:

die nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten zu Preisen öffentlicher Verkehrsmittel, soweit die Fahrkosten für alle Fahrkinder des Antragsberechtigten zusammen den Betrag von 96 DM im Jahr (8 DM im Monat) übersteigen.“

Für das Kurzsuljahr 1966 können Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfe für Fahrkinder gestellt werden, soweit die Fahrkosten für alle Kinder des Antragsberechtigten zusammen 60 DM übersteigen. Als Ausbildungsbeihilfe für ein Pensionskind werden für das Kurzsuljahr 1966 bis 600 DM gewährt. Die Anträge auf Ausbildungsbeihilfe für das Kurzsuljahr 1966 sind mit den Angaben gemäß Nr. 5 der Richtlinien Anfang November bei den Dekanaten einzureichen und von diesen **gesammelt bis spätestens 15. November 1966** dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

OKR. 11. 10. 1966
Az. 25/1

Richtlinien für die Besol- dung des kirchenmusikali- schen Dienstes

Die Richtsätze (Höchstbeträge) für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker, die in Abschnitt C der Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes vom 26. Oktober 1960 (Vbl. S. 53) aufgeführt sind, können — in Anlehnung an die zwischenzeitlichen Vergütungserhöhungen im öffentlichen Dienst — ab 1. Januar 1966 mit einem um 40 % erhöhten Betrag angesetzt werden.

OKR 24. 10. 1966 **Bezirkskantoren**
Az. 25/12

Das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat hat folgende Bezirkskantoren bestellt:

Kirchenbezirk:

Pforzheim-Stadt und

Pforzheim-Land:

Kantor Rolf Schweizer in Pforzheim

Karlsruhe-Stadt:

Kirchenmusiker Karl-Heinz Schmidt in Karlsruhe (mit den Geschäften eines Bezirkskantors beauftragt)

Karlsruhe-Land:

Kirchenmusiker Wolfgang Dick in Ettlingen (mit den Geschäften eines Bezirkskantors beauftragt)

OKR. 11. 10. 1966 **Erhöhung der Vergütung
nebenberuflicher
Kirchendiener**
Az. 25/2

1. Nach Abschnitt III Nr. 10 der Richtlinien über die Anstellung von Kirchendienern vom 15. November 1963 (VBl. S. 64) soll sich die Höhe der Festvergütung nebenberuflicher Kirchendiener den Vergütungsänderungen im öffentlichen Dienst anpassen.

Demnach können die Vergütungssätze nach dem Stand vom 1. April 1963

mit Wirkung vom 1. Januar 1966 um 15 %,

mit Wirkung vom 1. Januar 1967 um 20 %

(in abgerundeten Beträgen) erhöht werden, soweit sie zwischenzeitlich nicht bereits aufgebessert worden sind.

2. Nach Nummern 2 und 3 unserer Bekanntmachung vom 16. Dezember 1963 über die Durchführung der Richtlinien für die Anstellung von Kirchendienern (VBl. S. 65) sollte als Ausgangsbasis für die Vergütung nebenberuflicher Kirchendiener BAT IX gewählt werden. Der obere Rahmen für die Wochenarbeitsstunde hat sich nach dem Stand vom 1. Oktober 1966 von 7,— DM bis 10,— DM auf

10,— DM bis 13,— DM erhöht. Wir bitten, diese erhöhten Sätze beim Abschluß neuer Dienstverträge zu verwenden.

OKR 12. 10. 1966 **Ordnung der Predigttexte**
Az. 31/03 **(Kirchenjahr 1966/67)**

Als Predigttextreihe für das **Kirchenjahr 1966/67** gilt der **Jahrgang I** der „Ordnung der Predigttexte“. Nach dem Beschluß der Landessynode vom 24. 4. 1958 (VBl. S. 15) ist als Schriftlesung einer der alttestamentlichen oder epistolischen Texte, die in der „Ordnung der Predigttexte“ für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.

OKR 27. 10. 1966 **Predigttext für den**
Az. 45 **Missionssonntag 1967**

Wir empfehlen als Predigttext für den Missionssonntag, 8. Januar 1967, den Text aus der Marginalreihe Epheser 3, 8—12. In der „Handreichung“ wird eine entsprechende Meditation erscheinen.

OKR. 12. 10. 1966 **Errichtung der Stelle eines**
Az. 41/1 — 15117 **hauptamtlichen Bezirks-
jugendpfarrers in Karlsruhe**

In Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 die Stelle eines hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrers errichtet.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.